

10. Eurener Nachtumzug des KC Grün-Weiss Euren 1979 e.V.

Wir, der Karnevals-Club Grün-Weiß Euren 1979 e.V. veranstalten am Samstag, den 14.02.2026 den **10. Eurener Nachtumzug**. Unter dem Motto „**Die Goldenen Zwanziger**“ ziehen zahlreiche Fußgruppen, Musikvereine und festlich geschmückte Wagen durch die Straßen von Euren und sorgen für ein stimmungsvolles karnevalistisches Highlight.

Um einen **sicheren, reibungslosen und für alle Beteiligten gelungenen Ablauf** des Nachtumzuges zu gewährleisten, sind bestimmte organisatorische und sicherheitsrelevante Vorgaben erforderlich. Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und die Zugordnung dienen dem Schutz der Zugteilnehmer*innen, der Zuschauer*innen, sowie der eingesetzten Helfer*innen und Ordnungskräfte.

Mit der Anmeldung zum Eurener Nachtumzug erkennen alle teilnehmenden Gruppen und Fahrzeugführer diese Teilnahmebedingungen verbindlich an und verpflichten sich, die festgelegten Regelungen einzuhalten sowie den Anweisungen der Zugleitung und der Ordnungskräfte Folge zu leisten.

Dieses Dokument enthält:

1. Teilnahmebedingungen
2. Zugordnung
3. Gesetzestext (Merkblatt)
4. Erklärung für Fahrzeugführer*in
5. Anmeldeformular

Wir danken allen Teilnehmer*innen für ihr Verständnis, ihre Mithilfe und freuen uns auf einen stimmungsvollen, fröhlichen und vor allem sicheren **10. Eurener Nachtumzug**.

Der Vorstand des KC Grün-Weiss Euren 1979 e.V.

Zugleiter Tim Rauen

1. Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für alle teilnehmenden Fußgruppen, Musikgruppen, Fahrzeuge, Fahrzeugführer*in, Mitfahrer*in, sowie Sicherungs- und Begleitpersonen. Sie regeln die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme und dienen der Sicherheit aller Beteiligten.

Die Teilnahme am Nachumzug ist ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und ausdrücklicher Zulassung durch den Veranstalter möglich. Mit der Anmeldung erkennen alle Teilnehmer*innen diese Teilnahmebedingungen sowie die ergänzende Zugordnung verbindlich an. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, Gruppen oder Fahrzeuge von der Teilnahme auszuschließen, sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Alle eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen sich in einem verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand befinden und den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) entsprechen. Fahrzeuge ohne gültige Betriebserlaubnis (Bei Fragen gerne an Herr Schreiner vom Straßenverkehrsamt wenden Tel.: 0651/7183865) dürfen nur dann teilnehmen, wenn eine entsprechende Vollabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen vorliegt. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Die maximale Durchfahrtshöhe auf der Zugstrecke beträgt 4,30 Meter.

Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist ein ausreichender Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Die Versicherung muss die Teilnahme am Nachumzug ausdrücklich abdecken. Fahrzeugführer haben vor Beginn des Umzuges alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Führerschein, Fahrzeugschein, Versicherungsbestätigung sowie gegebenenfalls Gutachten, der Zugleitung vorzulegen.

Fahrzeugführer*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und im Besitz einer gültigen und ausreichenden Fahrerlaubnis sein. Sicherungskräfte müssen mindestens 16 Jahre alt, körperlich geeignet und der deutschen Sprache mächtig sein. Für Fahrzeugführer, Beifahrer und Sicherungskräfte gilt vor und während des Umzuges ein absolutes Verbot des Konsums von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können.

Alle Fahrzeuge mit Aufbauten, technischer Ausstattung, Beleuchtung oder Beschallungsanlagen sind so abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Fahrzeuge mit entsprechender Technik haben geeignete und geprüfte Feuerlöscher mitzuführen.

Dekoration, Fahrzeugaufbauten und musikalische Gestaltung müssen dem Charakter eines Nacht-Karnevalsumzuges entsprechen. Als Wurfmaterial dürfen ausschließlich ungefährliche Gegenstände verwendet werden. Alkoholisches Wurfmaterial, Flüssigkeiten sowie Glas sind nicht erlaubt. Bei Lebensmitteln und Süßwaren ist eine ausreichende Mindesthaltbarkeit sicherzustellen.

Mit der Anmeldung bestätigen alle Teilnehmer*innen, dass sie diese Teilnahmebedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert haben. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter den Ausschluss von der Teilnahme vor.

2. Zugordnung

Die Zugordnung regelt den organisatorischen Ablauf sowie das Verhalten aller Teilnehmer*innen während der Aufstellung, des Umzuges und der Auflösung. Sie ergänzt die Teilnahmebedingungen und ist für alle Beteiligten verbindlich.

Aufstellung: Ludwig-Steinach-Straße / Ottostraße

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsort sind die Verkehrsregeln zu beachten.

Um ein nahes Herantreten von Zuschauer*innen, vor allem Kindern an die Fahrzeuge zu verhindern ist jedes Fahrzeug, ja nach Bauart und Länge, von Sicherheitskräften zu begleiten.

PKW: 1 Sicherungskraft

PKW mit Anhänger: 3 Sicherungskräfte

Kleinlaster/ Sprinter o.ä.: 2 Sicherheitskräfte

Kleinlaster/Sprinter o.ä. mit Anhänger: 3 Sicherheitskräfte

LKW: 3 Sicherheitskräfte

LKW mit Anhänger: 5 Sicherheitskräfte

Die Aufstellung zum Nachtumzug erfolgt ab 16:30 Uhr im von der Zugleitung festgelegten Bereich. Die Einweisung der Gruppen und Fahrzeuge erfolgt ausschließlich durch die Zugleitung Tim Rauen. Den zugewiesenen Aufstellungs- und Zugpositionen ist Folge zu leisten. Der Nachtumzug startet pünktlich um 18:11 Uhr. Verspätet eintreffende Teilnehmer können vom Umzug ausgeschlossen werden.

Während des gesamten Umzuges sind die Anweisungen der Zugleitung, der eingesetzten Ordnungskräfte sowie der Polizei unbedingt zu befolgen. Alle Teilnehmer haben sich diszipliniert, rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten. Das eigenmächtige Verlassen der zugewiesenen Positionen, das Wechseln innerhalb des Zuges sowie der Aufenthalt von Personen zwischen Fahrzeugen ist untersagt.

Fahrzeuge dürfen sich ausschließlich mit angepasster, gleichmäßiger und langsamer Geschwindigkeit bewegen. Rückwärtsfahren, abruptes Anhalten oder Abweichen von der vorgegebenen Strecke ist nur auf ausdrückliche Anweisung der Zugleitung oder der Polizei zulässig.

Jedes Fahrzeug ist während des Umzuges mit dem vorgesehenen Sicherungspersonal zu begleiten. Das Sicherungspersonal hat darauf zu achten, dass Zuschauer*innen – insbesondere Kinder – ausreichend Abstand zu den Fahrzeugen halten und keine Gefahrensituationen entstehen. Es ist jederzeit aufmerksam und umsichtig zu handeln.

Fahrzeuge mit großen Aufbauten und Technik (Boxen, Aggregate, Beleuchtung etc.) haben einen (Bei großen LKW Ladeflächen 2, ggf. 3 Stück) geprüften Feuerlöcher auf der Aufbaufläche mitzuführen, um im Brandfall einen evtl. Kurzschluss oder in Flammen tretende

Dekoration durch technische Defekte oder Funkenflug schnell vorab löschen zu können. **Im Falle eines Brandes Sofort die Feuerwehr unter der Nummer 112 zu rufen.** Personen, die sich auf der Bord-/Ladefläche aufhalten müssen diese Sofort über den Auf/Abgang oder über Leitern verlassen. Sollte trotz aller Löschbemühungen sich ein Brand ausbreiten ist auf Menschenleben vorrangig zu achten.

Das Auswerfen von Wurfmaterial darf ausschließlich seitlich zum Fahrzeug erfolgen. Das Werfen nach vorne oder hinten sowie in Richtung der ersten Zuschauerreihen ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass kein Wurfmaterial unter die Fahrzeuge gelangt.

Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass andere Zugteilnehmer*innen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere vor und hinter Musikgruppen ist die Lautstärke deutlich zu reduzieren. Den Anweisungen der Zugleitung zur Lautstärkeregelung ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen können Beschallungsanlagen abgeschaltet oder Gruppen aus dem Zug entfernt werden.

Nach Beendigung des Umzuges ist der Zug ordnungsgemäß im vorgesehenen Auflösungsbereich zu verlassen. Verpackungen, leere Kartons und sonstiger Abfall dürfen nicht entlang der Zugstrecke oder im Aufstellungs- und Auflösungsbereich entsorgt werden, sondern sind von den Teilnehmer*innen mitzunehmen.

Die Zugleitung ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Zugordnung jederzeit ordnend einzutreten und aus Gründen der Sicherheit einzelne Personen, Gruppen oder Fahrzeuge vom weiteren Verlauf des Umzuges auszuschließen.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 - 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammelungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 - 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
 - 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 - 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugteinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

3 Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeuge, die aufgrund technischer

Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden

abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen auseinander sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

4. Erklärung für Fahrzeugführer*in

Ich erkläre hiermit gegenüber dem **Karnevals-Club Grün-Weiss Euren 1979 e.V.**, dass ich als Fahrzeugführer*in des unten genannten Fahrzeugs

- **vor Beginn sowie während der gesamten Dauer des Nachtumzuges keinen Alkohol, keine berauschenenden Mittel, keine aufputschenden Substanzen und keine Medikamente**, die meine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu mir genommen habe und auch nicht zu mir nehmen werde.

Ich versichere außerdem,

- im Besitz einer **gültigen und für das Fahrzeug ausreichenden Fahrerlaubnis** zu sein,
- körperlich und geistig in der Lage zu sein, das Fahrzeug sicher zu führen,
- die **Teilnahmebedingungen und die Zugordnung** des Eurener Nachtumzuges vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben,
- sämtliche Weisungen der **Zugleitung, Ordnungskräfte und der Polizei** zu befolgen.

Mir ist bekannt, dass bei einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen sowie gegen die Teilnahmebedingungen der **sofortige Ausschluss vom Umzug** erfolgen kann. Weitergehende rechtliche Schritte bleiben dem Veranstalter ausdrücklich vorbehalten.

Angaben zum Fahrzeugführer*in

Name (in Druckbuchstaben): _____

Geburtsdatum: _____

Führerscheinklasse: _____

Führerscheinnummer: _____

Angaben zum Fahrzeug

Kfz-Kennzeichen: _____

Art des Fahrzeugs (z. B. PKW, LKW, Zugmaschine): _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Fahrzeugführers: _____

Beizufügende Unterlagen:

- Kopie des Führerscheins
- Kopie des Fahrzeugschein
- Versicherungsbestätigung (Teilnahme am Umzug versichert)
- ggf. Brauchtumsgutachten / Vollabnahme
- Betriebserlaubnis (Bei Fragen gerne an Herr Schreiner vom Straßenverkehrsamt wenden Tel.: 0651/7183865)

5. Anmeldeformular

Anmeldung zum Eurener Nachtumzug 2025

Der Karnevals-Club Grün-Weiß Euren 1979 e.V. veranstaltet am **Samstag, den 14. Februar 2026, den 10. Eurener Nachtumzug**. Alle Gruppen, Vereine und Teilnehmer*innen, die am Umzug teilnehmen möchten, werden gebeten, diese Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Anmeldeschluss ist Donnerstag, der 12.02.2026

Die Anmeldung ist per E-Mail an **fastnachtsumzug@kc-euren.de** zu senden.

Angaben zur teilnehmenden Gruppe

Name der teilnehmenden Gruppe, Gesellschaft, Kapelle oder des Vereins:

Art der Teilnahme (bitte angeben):

- Fußgruppe
- Musikgruppe
- Fahrzeug mit Personen
- Fahrzeug ohne Personen

Motto / Thema der Gruppe: _____

Gesamtanzahl der teilnehmenden Personen: _____

Ansprechpartner*in der Gruppe

Name und Vorname des verantwortlichen Ansprechpartners:

Mobiltelefonnummer (am Veranstaltungstag erreichbar):

E-Mail: _____

Gesamtlänge des Fahrzeugs inklusive Anhänger (in Metern): _____ m

Musik & Beschallung

Wird Musik über eine eigene Beschallungsanlage abgespielt?

- nein
 - ja
- Ungefähr Wattzahl: _____

Verbindliche Erklärung

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass ich die **Teilnahmebedingungen und die Zugordnung des Eurener Nachumzuges** vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich versichere, dass alle Teilnehmer meiner Gruppe – insbesondere Fahrzeugführer*in, Mitfahrer*in und Sicherungskräfte – über die geltenden Vorschriften informiert werden und diese einhalten.

Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen oder die Zugordnung ein **Ausschluss vom Nachumzug**, auch während der Veranstaltung, erfolgen kann.

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Gruppenverantwortlichen: _____

Name in Druckbuchstaben: _____